

1.6. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum **Voranschlag plus vier Folgejahre** zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2021 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2021 bis 2025 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der „**Gemeindefinanzierung NEU**“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die **Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben** und den **Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde** abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende **Prioritätenreihung** im MEFP (incl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch **Gemeinderatsbeschluss** abgeändert werden.

Neben der Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel sind für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechende Folgekostenberechnungen anzustellen und im MEFP zu berücksichtigen.

Die Gesamtfinanzierung kann neben dem Eigenanteil der Gemeinde Investitionszuschüsse, wie bspw. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten bzw. Körperschaften sowie Veräußerungserlöse etc., enthalten.

Im Hinblick darauf, dass der MEFP die Grundlage für die Projektplanungen und die diesbezüglichen Abstimmungen mit den zuständigen Regierungsmitgliedern darstellt, werden der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und MEFP, auch im eigenen Interesse der Gemeinden, **unverzüglich** der Aufsichtsbehörde vorzulegen sein (sh. § 77 Oö. GemO 1990).

Erstellung der Voranschläge für Gemeinde und Sozialhilfverbände für das Finanzjahr 2021, Geschäftszeichen IKD-2020-197414/11-Pra

Diese Prioritätenreihung kann nur durch einen GR-Beschluss abgeändert werden.

Es handelt sich um folgende Projekte, welche im MEFP 2022-2025 dargestellt worden sind:

- 1163002 FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B
- 1163004 Errichtung Feuerwehrhaus
- 1164002 Löschwasserbehälter Schwaben
- 1240003 Errichtung Kindergarten samt Krabbelstube
- 1817002 Errichtung Urnenstelen am Friedhof
- 1821001 Kommunalfahrzeug Bauhof
- 1581500 Kanalsanierung
- XXXXXX Errichtung Bauhof?